

Schulverband Goldberg-Gymnasium Böblingen Sindelfingen mit Sitz in Sindelfingen

Haushaltssatzung 2025 / 2026

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung des Schulverbands Goldberg-Gymnasium Böblingen-Sindelfingen am:

25. Juli 2025

folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt	2025	2026
1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen		
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.089.910 €	2.124.410 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-2.089.910 €	-2.124.410 €
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0 €	0 €
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0 €	0 €
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3. und 1.4) von	0 €	0 €
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €	0 €
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €	0 €
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0 €	0 €
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen		
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.053.510 €	2.088.010 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-1.897.410 €	-1.934.910 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	156.100 €	153.100 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	67.400 €	35.400 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-133.500 €	-118.500 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-66.100 €	-83.100 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	90.000 €	70.000 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-90.000 €	-70.000 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-90.000 €	-70.000 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0 €	0 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0 €	0 €
---	------------	------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf	0 €	0 €
---	------------	------------

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	300.000 €	300.000 €
---	------------------	------------------

§ 5 Schulkostenumlage

Die Umlage nach § 12 Abs. 2 der Verbandssatzung wird vorläufig festgesetzt auf	1.028.510 €	1.057.560 €
--	--------------------	--------------------

§ 6 Kapitalumlage

Die Umlage nach § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung wird vorläufig festgesetzt auf	67.400 €	35.400 €
--	-----------------	-----------------

Die endgültige Festsetzung der Umlagen erfolgt beim Rechnungsabschluss.

Ausgefertigt: Vorstehende Satzung wurde ausgefertigt am 15.09.2025

Mit Schreiben vom 14.08.2025 hat das Regierungspräsidium Stuttgart die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2025 und 2026 des Schulverbands Goldberg-Gymnasium Böblingen-Sindelfingen bestätigt. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan nicht enthalten.

Der Haushaltsplan 2025/26 des Schulverbands Goldberg-Gymnasium Böblingen-Sindelfingen ist im Rathaus Sindelfingen, Amt für Finanzen (Zimmer 2.05) gemäß § 81 Abs. 3 GemO von Montag 13. Oktober bis Dienstag 21. Oktober 2025, je einschließlich, öffentlich ausgelegt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sindelfingen, Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich geltend gemacht hat.

gez.
OB Dr. Stefan Belz
Stellvertretender Verbandsvorsitzender